

# Umsatzsteuer bei Finanzdienstleistern

Bustorff

2019

ISBN 978-3-406-71780-2  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

### C. Insurance

ten und unterlag damit nicht der Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz:

„Nach der Rechtsprechung des EuGH ist bei einem Umsatz, der ein Leistungsbündel darstellt, eine Gesamtbetrachtung erforderlich. Aus Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 77/388/EWG ergebe sich, dass zwar jede Dienstleistung idR als eigene, selbstständige Dienstleistung zu betrachten sei. Es dürfe aber eine wirtschaftlich einheitliche Dienstleistung im Interesse eines funktionierenden Mehrwertsteuersystems nicht künstlich gespalten werden. Deshalb sei das Wesen des fraglichen Umsatzes zu ermitteln, um festzustellen, ob der Steuerpflichtige dem Verbraucher mehrere selbstständige Hauptleistungen oder eine einheitliche Leistung erbringe, wobei auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers abzustellen sei. Eine einheitliche Leistung liege insbesondere vor, wenn ein oder mehrere Teile die Hauptleistung, ein oder mehrere andere Teile aber Nebenleistungen darstellten, die das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilen (vgl. zB EuGH 25.2.1999 – C-349/96, Slg. 1999, I-973, Slg. I 1999, 973, DStRE 1999, 271 – Card Protection Plan Ltd (CPP)).

Eine einheitliche Leistung sei aber auch dann anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige für den Verbraucher zwei oder mehr Handlungen vornehme oder Elemente liefere, die aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers so eng miteinander verbunden seien, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bildeten, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre (vgl. EuGH-Urteile v. 27.10.2005 Rs. C-41/04 – Levob Verzekeringen und OV Bank –, Slg. 2005, I-9433, DStRE 2006, 41 Rn. 22; v. 29.3.2007 Rs. C-111/05 – Aktiebolaget NN –, Slg. 2007, I-2697, UR 2007, 420, BeckRS 2007, 70244, Rn. 23; v. 21.2.2008 Rs. C-425/06 – Part Service Srl. –, Slg. 2008, I-897, DStRE 2008, 646 Rn. 53; v. 11.6.2009 Rs. C-572/07 – RLRE Tellmer Property sro –, DStR 2009, 1260, Rn. 19).

Die letztgenannten Voraussetzungen einer untrennbaren wirtschaftlichen Leistung sind im Streitfall bei der gebotenen Gesamtbetrachtung der Garantiezusage entgegen der Auffassung des FG erfüllt.

Der Kläger hat gegenüber den Käufern der Kfz eine „Garantie“ abgegeben. Diese umfasste die Funktionsfähigkeit bestimmter Bauteile für die vereinbarte Laufzeit. Der Kläger war damit Garantiegeber für jeden in den Garantiebedingungen bezeichneten Schadensfall und der Kunde schuldete das Entgelt für dieses Versprechen. Durch die Garantiebedingungen wurde dem Gläubiger („Garantienehmer“) zwar ein Wahlrecht in der Weise eingeräumt, dass es in seinem Belieben stand, im Schadensfall entweder die Reparatur durch seinen Händler durchführen zu lassen (Reparaturanspruch) oder den verschafften Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen und die Reparatur durch einen anderen Vertrags händler ausführen zu lassen (Reparaturkostenersatzanspruch). Die Garantiezusage hat für den Gläubiger („Garantienehmer“) aber den wirtschaftlichen Zweck, dass ein evtl. künftiger Schaden an seinem Fahrzeug in dem garantierten Umfang beseitigt wird, ohne dass er für die Kosten aufkommen muss. Die nach der Wahl des Kunden zu erbringende Leistung entweder des Händlers oder der Versicherung dient diesem einheitlichen wirtschaftlichen Zweck, sodass die Verpflichtung zur Eigenreparatur und die Verschaffung des Versicherungsschutzes so eng miteinander verbunden sind, dass ihre Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre. Die Garantiezusage stellt sich damit aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers als eine einheitliche untrennbare Leistung dar, für die er auch einen einheitlichen Preis zu zahlen hat.

Zwar kommt bei der Gesamtbetrachtung dem Umstand, dass ein Gesamtpreis in Rechnung gestellt wird, nach der Rechtsprechung des EuGH keine entscheidende Bedeutung zu; der EuGH räumt aber ein, dass es für das Vorliegen einer einheitlichen Leistung sprechen könne, wenn ein Leistungserbringer seinen Kunden eine aus mehreren Teilen zusammengesetzte Dienstleistung gegen Zahlung eines Gesamtpreises erbringe (vgl. Urteil Card Protection Plan Ltd (CPP) in Slg. 1999, I-973, DStRE 1999, 271 Rn. 31).“<sup>314</sup>

<sup>314</sup> BFH 10.2.2010 – XI R 49/07, DStR 2010, 647.

## 2. Kapitel. Finanzprodukte

- 706 Ob dies im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH in Rechtssachen „Mapfre“<sup>315</sup> und „BGZ Leasing“<sup>316</sup> auch heute noch so beurteilt würde, ist m.E. zweifelhaft. Zum einen hat der EuGH in diesen Verfahren das Prinzip der Neutralität der Umsatzsteuer für vergleichbare Tätigkeiten herausgestellt und zum anderen betont, dass wirtschaftlich eigenständige Tätigkeiten auch umsatzsteuerlich eigenständig zu behandeln sind.
- 707 Der EuGH hatte im Verfahren „BGZ Leasing“ den Fall einer Leasinggesellschaft zu beurteilen, die von ihren Leasingnehmern verlangte, dass das Leasinggut gegen Schäden versichert wurde. Zu diesem Zweck bot die Leasinggesellschaft ihren Kunden an, das Leasinggut bei einer Versicherung entsprechend abzusichern. Die Versicherungsprämie wurde dann den Leasingnehmern weiterberechnet. Fraglich war, ob die weiterberechneten Prämien Entgelt für eine eigenständige Leistung waren und ob diese Leistung ein steuerbefreiter Versicherungsumsatz ist. Der EuGH hat umfassende Erwägungen zur Einheitlichkeit der Leistung angestellt. Im Ergebnis kam es insbesondere darauf an, ob die Versicherung aus Sicht des Leasingnehmers einen eigenen Zweck hat oder ob sie einen vom Leasingumsatz untrennbar und nebenschlüssigen Charakter hat. Der Umstand, dass die Versicherung „naturgemäß“ eine Verbindung zum versicherten Leasinggegenstand hat, darf bei dieser Abwägung keine Rolle spielen: „Wäre für die Mehrwertsteuerpflichtigkeit jedes Versicherungsumsatzes maßgebend, ob Leistungen, die sich auf den versicherten Gegenstand beziehen, dieser Steuer unterliegen, würde nämlich der Zweck von Art. 135 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL, nämlich die Befreiung der Versicherungsumsätze, in Frage gestellt.“<sup>317</sup> Vielmehr liegt in der getrennten Betrachtung solcher Leistungen „an sich noch keine künstliche Aufspaltung eines einheitlichen wirtschaftlichen Vorgangs, die die Funktionalität des Mehrwertsteuersystems beeinträchtigen könnte.“ Die Preisbildung soll für die Beurteilung der Einheitlichkeit der Leistung keine Rolle spielen: „Darüber hinaus ist daran zu erinnern, dass die Rechnungsstellungs- und Preisbildungsmodalitäten Hinweise auf die Einheitlichkeit einer Leistung liefern können. Dabei sprechen eine gesonderte Rechnungsstellung und eine eigenständige Bildung des Leistungspreises für das Vorliegen selbstständiger Leistungen, ohne dass diesen Faktoren allerdings eine entscheidende Bedeutung zukäme.“
- 708 Insoweit spiegeln die im Ausgangsverfahren angewandten Modalitäten, nämlich eine eigenständige Preisbildung und eine gesonderte Rechnungsstellung, die Interessen der Vertragsparteien wider. Denn der Leasingnehmer möchte vor allem eine Leasingleistung erhalten und nur subsidiär die Versicherung, die der Leasinggeber von ihm verlangt. Falls sich der Leasingnehmer dafür entscheidet, auch die Versicherungsleistung über den Leasinggeber zu erwerben, erfolgt diese Entscheidung unabhängig von derjenigen, einen Leasingvertrag abzuschließen.“<sup>318</sup>
- 709 Zur Frage der Steuerbefreiung der durch den Leasinggeber erbrachten Versicherungsleistung stellt der EuGH einige interessante und höchst relevante Überlegungen an. Zunächst stellt das Gericht klar, dass im Verhältnis zwischen Versicherung und Leasinggeber keine Zweifel an dem Bestehen einer umsatzsteuerbefreiten Versicherungsleistung nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL bestehen. Es soll lediglich unklar sein, ob auch für das Verhältnis zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer eine steuerbefreite Versicherungsleistung vorliegt. Zu beachten ist hier, dass – wie oben bereits erwähnt – keine Sondernorm für die Steuerbefreiung der Verschaffung von Versicherungsschutz in der MwStSystRL gegeben ist, sondern für Zwecke der Auslegung der Richtlinie auch Gruppenversicherungsfälle unter dem Begriff der Versicherung zu subsumieren sind. Dementsprechend verweist der EuGH auf die bisher ergangene Rechtsprechung zur Definition des Versicherungsumsatzes: „Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt sich indessen, dass das Wesen eines Versicherungsumsatzes nach allgemeinem Verständnis darin besteht, dass der Versicherer sich

<sup>315</sup> EuGH 16.7.2015 – C-584/13, MwStR 2015, 762.

<sup>316</sup> EuGH 17.1.2013 – C-224/11, MwStR 2013, 81 m. Anm. Grube.

<sup>317</sup> EuGH 17.1.2013 – C-224/11, MwStR 2013, 81 m. Anm. Grube.

<sup>318</sup> EuGH 17.1.2013 – C-224/11, MwStR 2013, 81 m. Anm. Grube.

### C. Insurance

verpflichtet, dem Versicherten gegen vorherige Zahlung einer Prämie im Fall der Verwirklichung des abgedeckten Risikos die bei Vertragsschluss vereinbarte Leistung zu erbringen (vgl. ua Urteil v. 20.11.2003, C-8/01, Taksatorringen, Slg. 2003, I-13711, DStRE 2004, 156 Rn. 39 und die dort angeführte Rechtsprechung). Außerdem setzen Versicherungsumsätze ihrem Wesen nach eine Vertragsbeziehung zwischen dem Erbringer der Versicherungsleistung und der Person, deren Risiken die Versicherung abdeckt, dh dem Versicherten, voraus (Urteile Skandia, Rn. 41; und Taksatorringen, Rn. 41).

Der Gerichtshof hat klargestellt, dass der in Art. 135 Abs. 1 MwStSystRL enthaltene Ausdruck „Versicherungsumsätze“ grundsätzlich weit genug ist, um die Gewährung von Versicherungsschutz durch einen Steuerpflichtigen zu umfassen, der nicht selbst Versicherer ist, aber im Rahmen einer Gruppenversicherung seinen Kunden einen solchen Schutz durch Inanspruchnahme der Leistungen eines Versicherers verschafft, der die Deckung des versicherten Risikos übernimmt (vgl. in diesem Sinne Urteil CPP, Rn. 22).

In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen stellt sich die Frage, ob unter den Begriff „Versicherungsumsätze“ auch die Gewährung eines Versicherungsschutzes fällt, dessen Abschluss ein Versicherter – wie etwa ein Leasinggeber – getätigt hat, der die Kosten dieser Versicherung im Rahmen eines Leasingumsatzes an seinen Kunden, den Leasingnehmer, weiterberechnet, dem im Verhältnis zum Leasinggeber die Risikodeckung zugutekommt. Grundsätzlich ist diese Frage zu bejahen.<sup>319</sup>

Der EuGH argumentiert, dass diese Grundsätze auch für den Fall gelten müssen, in dem ein Leasinggeber eine Versicherung abschließt, die ein Risiko des Leasinggebers abdeckt, und die Kosten der Versicherung an den Leasingnehmer weiterreicht. Im zu entscheidenden Fall hatte der Leasinggeber die genauen Prämienkosten ohne Aufschlag weitergeleitet. Dieser Umstand wird vom Gericht in der Urteilsbegründung mehrfach referenziert. Meines Erachtens kann die Nettokostenweiterbelastung per se – auch nach Auffassung des EuGH – kein Argument für die Steuerbefreiung sein. Vielmehr wertet der EuGH die Nettokostenweiterbelastung m. E. als Indiz dafür, dass die eingekaufte Versicherungsleistung eins zu eins und unverändert an den Leasingnehmer weitergegeben wird: „Dass der Leasinggeber auf Ersuchen seiner Kunden bei einem Dritten eine Versicherung abschließt und sodann den genauen Betrag der von diesem Dritten in Rechnung gestellten Kosten auf die Kunden abwälzt, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Unter derartigen Umständen bildet der weiterberechnete Betrag, sofern die fragliche Versicherungsleistung unverändert bleibt, nämlich die Gegenleistung für die Versicherung, sodass kein Anlass besteht, einen solchen, nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL befreiten Umsatz der Mehrwertsteuer zu unterwerfen.“ Da der Charakter einer Finanzdienstleistung für die Frage der Anwendbarkeit der Steuerbefreiung nach herrschender Rechtsprechung durch die Tätigkeit, nicht aber durch die Art des Unternehmers bzw. des Leistungsempfängers und auch nicht durch die Höhe oder Art des Entgelts bestimmt wird, kann über die vorstehende Indizwirkung hinaus aber kein Schluss aus der Nettowiderbelastung auf die Steuerbefreiung gezogen werden. Dies gilt auch für die abschließenden Erwägungen des Gerichts zur Neutralität der Umsatzsteuer sowie zur zu vermeidenden Doppelbelastung mit Versicherungssteuern:

Jedenfalls lässt nach gefestigter Rechtsprechung der Grundsatz der steuerlichen Neutralität es nicht zu, gleichartige und deshalb miteinander in Wettbewerb stehende Waren oder Dienstleistungen hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedlich zu behandeln.

Daher können Versicherungsleistungen für das Leasingobjekt, dessen Eigentümer der Leasinggeber bleibt, unter Umständen wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob derartige Leistungen dem Leasingnehmer unmittelbar durch eine Versicherungsgesellschaft erbracht werden oder ob er einen solchen Versicherungsschutz über den Leasinggeber erhält, der ihn sich bei einem Versicherer verschafft und seine Kosten an den Leasingnehmer in unveränderter Höhe weiterberechnet.

<sup>319</sup> EuGH 17.1.2013 – C-224/11, MwStR 2013, 81 m. Anm. Grube.

## 2. Kapitel. Finanzprodukte

- 715 Für diese Auslegung spricht überdies der Zweck der MwStSystRL, die Versicherungsumsätze von der Steuer befreit und zugleich in Art. 401 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gibt, Abgaben auf Versicherungsverträge beizubehalten oder einzuführen. Infolgedessen könnte, wenn der Ausdruck „Versicherungsumsätze“ nur Umsätze der Versicherer selbst erfassen würde, ein Endverbraucher – wie etwa ein Leasingnehmer – unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens nicht nur mit dieser Abgabe, sondern, falls eine Versicherungsleistung über den Leasinggeber erbracht wird, auch mit der Mehrwertsteuer belastet werden. Ein solches Ergebnis widerspräche dem Zweck der in Art. 135 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL vorgesehenen Steuerbefreiung (vgl. in diesem Sinne Urteil CPP, Rn. 23).
- 716 Schließlich ist hervorzuheben, dass diese Argumentation auf der Annahme beruht, dass der Leasinggeber dem Leasingnehmer die genauen Kosten der Versicherung in Rechnung stellt, und dass sie nicht gelten kann, falls der dem Leasingnehmer als Versicherungskosten in Rechnung gestellte Betrag höher ist als der dem Leasinggeber vom Versicherer in Rechnung gestellte Betrag.“
- 717 Der zuvor stehende letzte Absatz der Entscheidungsgründe kann nur so verstanden werden, dass das Gericht die Vermeidung der Doppelbelastung mit zwei indirekten Steuern nur im Hinblick auf eine unveränderte und weitergereichte Versicherungsleistung als geboten ansieht. Hätte das Gericht alternativ aus hypothetischen Umständen des Falls, die beispielsweise in einem als Indiz heranzuziehenden Preisaufschlag auf die Versicherung durch den Leasinggeber hätten bestehen können, geschlossen, dass die weitergereichte Leistung des Leasinggebers eine neue, veränderte Leistung dargestellt hätte, wäre hier m. E. unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen engen Auslegung von Steuerbefreiungsnormen die Steuerbefreiung für Versicherungsleistungen zu versagen gewesen. Darüber hinaus ist m. E. aber nicht die Argumentation zulässig, eine Nettoweiterbelastung von Prämien als conditio sine qua non für die Anwendbarkeit der Steuerbefreiung der Verschaffung von Versicherungsschutz zu verstehen. Dies wird m. E. im Übrigen auch durch die Entscheidungsgründe des nachfolgend erörterten Urteils des EuGH in Rs. „Mapfre“<sup>320</sup> bestätigt.
- 718 Der Sachverhalt in diesem Verfahren ist nur bruchstückhaft durch das vorlegende französische Gericht mitgeteilt worden. Der EuGH ging davon aus, dass die Mapfre Versicherung Garantiever sicherungen für Gebrauchtwagen anbot. Diese Versicherungen wurden durch Gebrauchtwagenhändler den Käufern der Kfz angeboten. Im Schadensfall konnte der Käufer mittels eines übergebenen Garantieheftes die beauftragte Werkstatt in die Lage versetzen, sich mit Mapfre zum Zwecke der Freigabe der Reparatur und Zahlungsübernahme der Werkstattkosten in Verbindung zu setzen. Das Gericht versteht die Vertragsbeziehungen wie folgt: „Hinsichtlich einer Leistung wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden ergibt sich aus den dem Gerichtshof vorliegenden Akten, dass sich Mapfre warranty gegen vorherige Zahlung eines Pauschalbetrags verpflichtet, die Kosten der Reparatur eines Gebrauchtfahrzeugs im Fall des Eintritts eines mechanischen Ausfalls, der bestimmte Teile dieses Fahrzeugs betreffen kann und der in einem dem Käufer des Fahrzeugs übergebenen „Garantieheft“ definiert ist, zu übernehmen.“<sup>321</sup> Das Gericht weist allerdings auch darauf hin, dass Mapfre betont, dass ein Vertragsverhältnis ausschließlich zum Gebrauchtwagenhändler, nicht aber zum Käufer besteht. Auch belaste der Verkäufer seine Gewinnmarge um die an Mapfre zu zahlende Versicherungsprämie, die er dem Käufer nicht gesondert in Rechnung stelle. Dies führt nach Auffassung des Gerichts aber nicht dazu, dass der Käufer die Prämie für die Versicherung nicht zahle, sondern dass diese im Kaufpreis des Fahrzeugs enthalten ist. Anders als im oben zitierten BFH Urteil aus 2010<sup>322</sup> ist der Verkäufer nach Angaben des Gerichts nicht in die Erfüllung der Garantievereinbarung eingebunden, da der Käufer das Recht habe auch andere Werkstätten als die des Verkäufers zum Zwecke der Reparatur aufzusuchen und zu beauftragen.

<sup>320</sup> EuGH 16.7.2015 – C-224/11, MwStR 2013, 81 m. Anm. Grube.

<sup>321</sup> EuGH 16.7.2015 – C-224/11, MwStR 2013, 81 m. Anm. Grube.

<sup>322</sup> BFH 10.2.2010 – XI R 49/07, DStR 2010, 647.

### C. Insurance

Das Gericht betont im Hinblick auf den unvollständig mitgeteilten Sachverhalt, dass es nicht auf die konkrete rechtliche und umsatzsteuerliche Position des Verkäufers und des Käufers im Hinblick auf die gewährte Versicherung ankommt: „Jedenfalls ist, unabhängig davon, ob der Käufer des Gebrauchtfahrzeugs einen Vertrag mit Mapfre warranty abschließt und der Verkäufer lediglich als Vermittler auftritt oder ob der Verkäufer den Vertrag in eigenem Namen, aber für den Käufer abschließt oder ob der Verkäufer die Rechte aus dem Vertrag, den er in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit Mapfre warranty abgeschlossen hat, auf den Käufer überträgt, der Begriff „Versicherungsumsatz“ iSv Art. 13 Teil B Buchst. a RL 77/388/EWG (6. EG-RL) nach ua der in den Rn. 28 und 30 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung weit genug gefasst, um jeden der oben genannten Fälle zu erfassen.

In jedem dieser Fälle liegen nämlich alle charakteristischen Merkmale eines Versicherungsumsatzes vor, wie sie in der in Rn. 28 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung herausgearbeitet worden sind. Der Versicherer, hier also Mapfre warranty, ist ein vom Gebrauchtwagenverkäufer unabhängiger Wirtschaftsteilnehmer, Versicherter ist der Käufer des Fahrzeugs. Das Risiko besteht in den Reparaturkosten, die dem Käufer im Fall eines von der Garantie erfassten Defekts entstehen, und zu deren Übernahme sich der Versicherer verpflichtet. Der Versicherungsbeitrag schließlich besteht in dem Pauschalbetrag, den der Fahrzeugkäufer entweder als Teil des Kaufpreises des Fahrzeugs oder zusätzlich entrichtet.

Das Vorliegen dieser Merkmale lässt vorbehaltlich einer Überprüfung durch das vorliegende Gericht den Schluss zu, dass zwischen dem Versicherer und dem Versicherten die rechtliche Beziehung besteht, die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs erforderlich ist, um eine Leistung als „Versicherungsumsatz“ iSv Art. 13 Teil B Buchst. a RL 77/388/EWG (6. EG-RL) ansehen zu können.“<sup>323</sup>

Die vorstehenden Ausführungen erlauben den Rückschluss, dass es – anders als im UStAE 4.10.2 und durch den Bundesfinanzhof in den oben erörterten Verfahren vertreten – nicht darauf ankommt, dass der begünstigte Dritte einen unmittelbaren (zivil-)rechtlichen Anspruch gegenüber der Versicherung auf Übernahme des Risikos im Schadensfall hat. Vielmehr sollte hier gelten, dass der begünstigte Dritte durch die Versicherung seines konkreten Risikos durch den Versicherungsnehmer begünstigt ist. Sollte dies in der Abwicklung bedeuten, dass der begünstigte Dritte den Schadensfall an den Versicherungsnehmer melden muss, damit dieser dann aus eigenem Recht gegenüber der Versicherung die Schadensabwicklung einfordert, so muss auch dieser Fall iSd mehrwertsteuerlich gebotenen Neutralität der Besteuerung vergleichbarer wirtschaftlicher Vorgang auch unter die Verschaffung von Versicherungsschutz nach § 4 Nr. 10 Buchst. b UStG fallen. Es kommt m.E. nämlich allein darauf an, dass die Versicherung für ein Risiko des begünstigten Dritten einstehen muss und diesen von dem Risiko entlastet und dass dieser hierfür eine Prämie als Entgelt entrichtet. Die Prämie kann der vom Versicherungsnehmer an die Versicherung entrichteten Prämie entsprechen (Nettovereinbarung), kann aber auch – wie in der Rechtsache „Mapfre“ als separates Entgelt gänzlich entfallen und Teil des Kaufpreises des versicherten Gegenstandes sein – oder aber ein erhöhtes Entgelt bilden, weil der Versicherungsnehmer einen Aufschlag berechnet.

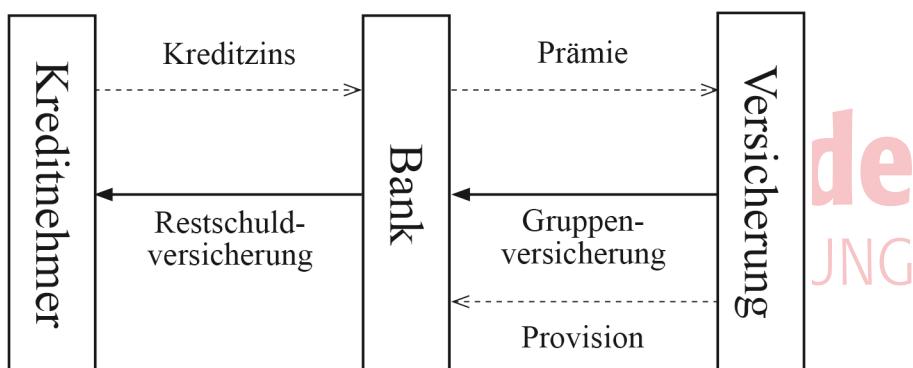
Dies hat praktische Relevanz zum Beispiel in Fällen der Restschuldversicherung. Hier existieren Vertragsgestaltungen, wonach die kreditgebende Bank eine Gruppenversicherung zu Gunsten ihrer Kreditnehmer abgeschlossen hat. Die Gruppenversicherungsbedingungen sehen vor, dass im Falle des Eintritts zum Beispiel der Erwerbsunfähigkeit der Kreditnehmer dies der Bank mitteilt und die erforderlichen Nachweise über den Versicherungsfall beibringt. Die Bank wendet sich dann an die Versicherung um aus eigenem Recht die Schadensregulierung anzustoßen und erhält von der Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls die entsprechend versicherten Zins- und Tilgungszahlungen. Der

<sup>323</sup> EuGH 16.7.2015 – C-224/11, MwStR 2013, 81 m. Anm. Grube.

## 2. Kapitel. Finanzprodukte

Umstand, dass die Bank – und nicht der Kreditnehmer als versicherte Person – allein berechtigt ist, die Schadensregulierung einzufordern, ändert unter Berücksichtigung der oben dargestellten Grundsätze nichts daran, dass die an den Kreditnehmer abgerechnete Versicherungsprämie umsatzsteuerfreies Entgelt für eine Leistung nach § 4 Nr. 10 Buchst. b UStG ist.

- 724 Ebenso lässt sich anhand des Beispiels einer Restschuldversicherung und der Verprovisionierung ihres Vertriebs aufzeigen, dass das vermeintliche Erfordernis einer Netto-weiterbelastung der Versicherungsprämie durch die Bank als Versicherungsnehmer an den begünstigten Dritten (Kreditnehmer) nicht ausschlaggebend für das Vorliegen der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 10 Buchst. b UStG sein kann. Annahmegemäß sollen folgende Entgeltvereinbarungen getroffen sein:
- 725 Die Bank schließt mit einer Versicherung einen Gruppenversicherungsvertrag über eine Restschuldversicherung ab. Hierfür ist eine Prämie von 100 EUR pro begünstigten Dritten an die Versicherung zu zahlen. Die Bank reicht diese Prämie netto an die Kreditnehmer weiter. Die Prämie wird Bestandteil der Kreditsumme. Die Bank erhält nachlaufend eine Bestandsprovision von monatlich 0,2 EUR von der Versicherung ausgezahlt, wenn ein Kreditnehmer die Restschuldversicherung in Anspruch nimmt.



- 726 Aufgrund der Entgeltstruktur kommt es in einer solchen Struktur zwangsläufig nicht zu einer Nettoweiterberechnung der von der Bank an die Versicherung gezahlten Prämie: Die Provisionszahlung der Versicherung an die Bank stellt eine laufende Minderung der Bemessungsgrundlage nach § 10 UStG (UStAE 10.3 Abs. 1) des steuerbefreiten Versicherungsentgelts dar. Die Provision wird nicht auf eine Leistung der Bank an die Versicherung gezahlt: Eine Vermittlungsleistung der Bank an die Versicherung liegt nicht vor, da die Bank Vertragspartner der Gruppenversicherung ist und insofern ein eigenes Interesse am abgeschlossenen Restschuldversicherungsvertrag des Kreditnehmers hat. Andere Leistungen eigener Art wie zum Beispiel Marketing etc sind nicht erkennbar. Die Verschaffung von Versicherungsschutz nach § 4 Nr. 10 Buchst. b UStG als Leistung der Bank an die Versicherung ist nicht denkbar, da ihre Leistungsrichtung immer zum begünstigten Dritten geht. Dies ergibt sich bereits aus der Historie der Vorschrift, die eingeführt wurde, um den vom Arbeitgeber den Arbeitnehmern gewährten Gruppenversicherungsschutz von der Belastung mit Umsatzsteuer auszunehmen.<sup>324</sup> Der Kreditnehmer zahlt ebenfalls wirtschaftlich nicht die reine Nettoprämie an die Bank, da die Prämie Teil der Kreditsumme ist und insoweit auf die Nettoprämie Zinszahlungen anfallen. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass der wirtschaftliche Vorgang der Verschaffung von Restschuldversicherungsschutz umsatzsteuerlich nicht durch die an den begünstigten Dritten abgerechnete Entgelthöhe beein-

<sup>324</sup> Sölch/Ringleb/Leipold § 4 Nr. 10 Rn. 3.

### *C. Insurance*

flusst werden darf. Es kommt allein auf die Tätigkeit der Bank im Hinblick auf die Verschaffung von Versicherungsschutz an, nicht aber auf die Modalitäten der Prämienweiterbelastung von der Bank als Versicherungsnehmer an den begünstigten Dritten.

Soweit der BFH in seiner Entscheidung vom 23.6.1977 (Az. V R 96/72) zum UStG 727 1951 festgestellt hat, dass die Verschaffung von Restschuldversicherungsschutz durch den Kreditgeber keine Nebenleistung zum Kreditumsatz darstellt, so sind die dort aufgeführten Grundsätze heute nicht mehr anzuwenden. Nach damaliger Rechtsprechung konnten Nebenleistung zu einem Kreditumsatz nur solche sein, die gesetzlich im Rahmen der Darlehensgewährung erforderlich waren, so zB gewisse Schätzungstätigkeiten einer Hypothekenbank. Daneben seien Leistungen, die keinen erforderlichen engen Zusammenhang mit der Kreditleistung aufweisen und in das vertragliche Belieben der Kreditvertragsparteien gestellt sind, nicht als unselbstständige Nebenleistungen einzustufen. Im konkreten Fall entschied der BFH, dass die Abdeckung des Darlehensrisikos durch eine Restschuldversicherung weder gesetzlich geboten noch „unerlässlich“ für den Kredit sei und damit keine unselbstständige Nebenleistung darstelle. Diese Anforderungen des BFH stehen im Widerspruch zu dessen heutiger Rechtsprechung und der Rechtsprechung des EuGH und sind damit wie oben beschrieben nicht anwendbar.<sup>325</sup>

(einstweilen frei)

728–758

---

<sup>325</sup> AA Bunjes/Heidner § 4 Nr. 10 Rn. 9.



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG